

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 9 (1862)

52 (30.12.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523184](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523184)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1862. Dienstag, 30. December. **N^o. 52.**

Bekanntmachungen.

1) Der Arbeiter Heinrich Sanders und dessen Ehefrau Helene Katharine Sophie geb. Windhusen, früher zu Oldenbrot, jetzt hieselbst, haben zu Protokoll erklärt, daß sie ungeachtet ihres Umzuges in die Stadt Oldenburg auch fortan nach dem bisher unter ihnen in Geltung gewesenen Güterrecht (Moorriemer Recht) leben wollen.

(Amtsgericht Abth. I., 1862 Dec. 27.)

2) Die Wittve des weil. Obercontroleurs Johann Heinrich Richter hieselbst ist zu Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

3) Ueber das Kind der Catharine Schönweiler hieselbst ist der Briefträger Johann Christian Schönweiler hieselbst zum Vormunde bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

4) Der Tischlermeister Hermann Gerhard August Schumacher und dessen Braut Helene Caroline Behrens, beide hieselbst, haben heute vor dem Amtsgerichte erklärt, daß sie in ihrer demnächstigen Ehe in getrennten Güterverhältnissen nach den Regeln des gemeinen Rechtes leben wollen.

(Amtsgericht Abth. I., 19. Dec. 1862.)

5) Das Vertheilungs-Register wegen der über die hiesige katholische Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1862/63 ausgeschriebenen Umlage, welches der Bekanntmachung vom 29. v. M. gemäß, öffentlich ausgelegen hat, wird nunmehr, da Erinnerungen gegen dasselbe nicht eingebracht sind, für vollstreckbar erklärt. Die Umlage ist im Laufe des Monats Januar k. J. an den Kirchjuraten Posamentier Weskamp hieselbst zu bezahlen.

Oldenburg, 1862 Decbr. 22.

Der Vorstand der katholischen Kirchengemeinde.



6) Die Zahlungspflichtigen werden daran erinnert, daß die Beiträge zur allgemeinen Krankenkasse für Gewerbegehülfen (früher Krankenkasse für Gehülfen nichtzünftiger Gewerbe) innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats im Polizeibureau entrichtet werden müssen.

Nach §. 4 der Statuten zahlt derjenige Gewerbetreibende, welcher die Beiträge nicht zu rechter Zeit abliefern, das erste Mal als Strafe den doppelten Beitrag, im Wiederholungsfalle 1 $\frac{1}{2}$ Courant Brüche an die Krankenkasse.

Da mit dem 8. Januar 1863 die Rechnung der Krankenkasse für das Jahr 1862 geschlossen werden muß, wird mit Beibehaltung der dann etwa noch restirenden Beiträge, so wie der verwirkten Brüche unnachlässiglich verfahren werden.

Oldenburg, 1862 Dec. 30.

Pol.-Act. Markmann,
p. t. Rechnungsführer.

7) Gefunden: 1 Haarnadel mit silbernem Knopf, 1 Zündholzdose mit einem künstlichen Zahn.

Die Gränze der Verpflichtung der in hiesiger Gemeinde bestehenden Dienstbotenkrankenkasse.

Am 16. April v. J. war ein in hiesiger Stadt dienender, aus Edewecht gebürtiger, an einer langwierigen Krankheit (fressende Gesichtsflechte) leidender Dienstknecht in Folge ärztlicher Anordnung in das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital aufgenommen und daselbst auf Kosten der Dienstbotenkrankenkasse verpflegt. Da das Dienstverhältniß desselben mit dem 1. Mai v. J. aufhörte, so hielt der Magistrat die Dienstbotenkrankenkasse zur Bestreitung der Kosten auch nur bis zu diesem Zeitpunkte, von da an bei gänzlicher Vermögenslosigkeit des Erkrankten selbst die Armenkasse der Heimathsgemeinde — Edewecht — desselben für verpflichtet.

Auf eine desfallsige unterm 26. Aug. vom Magistrat an die Edewechter Armencommission gerichtete Aufforderung zur Zahlung ward diese Verpflichtung indessen unter dem Vorwande der Unbekanntschaft mit den Statuten der hiesigen Dienstbotenkrankenkasse vorläufig ganz, event. jedenfalls aber für die Zeit von Mai bis 26. Aug., zu welcher Zeit der Edewechter Armencommission zuerst Kunde von der Erkrankung ihres Angehörigen geworden sei, abgelehnt und erhielt die Direction des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital auf ein später an Großh. Regierung gerichtetes Gesuch die Edewechter Armencommission doch wenigstens zur Zahlung der Verpflegungsgelder vom 26. Aug. an anzuhalten auch von dieser

die Resolution, daß sie dem Antrage nicht entsprechen könne, weil sie die Armencommission der Gemeinde Edewecht zur Zahlung nicht für verpflichtet halte, vielmehr glaube, daß die Verpflegungskosten von der Dienstbotenkrankenkasse, auf deren Kosten die Aufnahme des Betreffenden ins Hospital geschehen sei, getragen werden müßten.

Da der Magistrat indessen in Folge der im Vorstehenden von Großh. Regierung ausgesprochenen Ansicht die ganze Existenz der Dienstbotenkrankenkasse in ihrer bisherigen Gestalt bedroht sah, so glaubte er sich dabei noch nicht beruhigen, sondern noch Folgendes Großh. Regierung zur ferneren Erwägung vorstellen zu müssen:

„zunächst das Rechtsverhältniß anlangend, in welchem die Dienstbotenkrankenkasse als eine für die hiesige Gemeinde bestehende gemeinnützige Einrichtung zu den Dienstboten, bezw. den Dienstherrschaften steht, so ist dies nichts anderes, als das einer Versicherungsanstalt, bei welcher jeder hier dienende Dienstbote gegen Zahlung eines halbjährigen, jedesmal für die Zeit von einem Termine des Dienstbotenwechsels bis zum anderen (1. Mai und 1. Novbr.) geltenden Beitrages das Recht erlangt, im Falle einer Erkrankung während dieses Zeitraums die Verpflegung im P.-F.-L.-Hospital auf Kosten der Dienstbotenkrankenkasse zu fordern. Die Dienstbotenkrankenkasse ist hier der Versichernde, der Dienstbote bezw. die Dienstherrschaft der Versicherte, der halbjährige Beitrag ist die für den Zeitraum von 6 Monaten gezahlte Versicherungsprämie. Da zur Zeit des regelmäßigen Dienstbotenwechsels jedesmal eine große Zahl von Dienstboten aus der hiesigen Gemeinde sich entfernt und dafür etwa eine gleiche Zahl in die Gemeinde einwandert und hier neu in einen Dienst eintritt, so war es dadurch geboten, die Bestimmung zu treffen, daß der Beitrag stets nur für den Zeitraum eines Halbjahrs (vom 1. Mai bis zum 1. Nov. und vom 1. Nov. bis 1. Mai) entrichtet wird. Dieser Zeitraum ist mithin die Versicherungszeit, für welche die Prämie gezahlt und von der Dienstbotenkrankenkasse die Gefahr übernommen wird. Recht und Pflicht correspondiren hier mit einander, einerseits der Dienstbotenkrankenkasse, den Beitrag zu fordern und dafür die Gefahr zu tragen und andererseits des Dienstboten bezw. Dienstherrschaft, den Beitrag zu zahlen und dafür im Falle der Erkrankung Verpflegung im Hospital zu fordern. Leistung und Gegenleistung erstrecken sich aber stets nur auf den Zeitraum eines Halbjahrs. Dies gilt auch bei allen ähnlichen Instituten dieser Art, indem nur für den Zeitraum, für welchen der Versicherte die Prämie zahlt, der Versichernde die Gefahr trägt. Mit dem Ablauf des Halbjahrs für wel-

chen der Beitrag gezahlt ist, hört daher auch für die Dienstbo-
 tenkrankenkasse die Verpflichtung auf, die Kosten der Verpflegung
 eines während des Halbjahrs erkrankten, am Ende des Halb-
 jahrs noch nicht genesenen Dienstboten ferner zu tragen, es sei
 denn, daß der Dienstbote auch im folgenden Halbjahr hier in
 Dienst bleibt und für diesen neuen Zeitraum wie-
 derum der Beitrag zur Dienstbotenkrankenkasse
 für ihn entrichtet wird. Ist dies nicht der Fall, verliert
 der bisher hier dienende Dienstbote diese Eigenschaft,
 so hört damit auch das Recht auf, ferner auf Kosten der Dienst-
 botenkrankenkasse verpflegt zu werden. Mit dem Aufhören dieser
 Eigenschaft und des dadurch bedingten fraglichen Rechts hört
 die Pflicht der Dienstbotenkrankenkasse auf, für die ferneren
 Verpflegungskosten zu haften und diese Kosten werden daher,
 wenn der Kranke noch im Hospitale verbleiben muß, entweder
 dem Kranken selbst, falls er zahlungsfähig ist, oder der Armen-
 kasse derjenigen Gemeinde zur Last fallen, welcher der Kranke
 angehört. Will diese die Kosten nicht übernehmen, so wird
 der Dienstbotenkrankenkasse bezw. dem dieselbe vertretenden Stadt-
 magistrat das Recht nicht abgesprochen werden können, die Ent-
 lassung des Kranken aus dem Hospitale zu beantragen und
 die fernere Sorge für denselben der betreffenden Gemeinde zu
 überlassen. Will man dieses Recht bezw. diese Beschränkung
 der Verpflichtung der Dienstbotenkrankenkasse auf den jeweiligen
 Zeitraum eines Halbjahrs nicht anerkennen, vielmehr annehmen,
 daß der nur für eine bestimmte Zeit gezahlten Versicherungs-
 prämie eine hinsichtlich der Zeit unbeschränkte Verpflich-
 tung der Dienstbotenkrankenkasse gegenüberstehe, so würden in
 der That Leistung und Gegenleistung in keinem Verhältniß zu
 einander stehen. Für den ein Mal gezahlten Beitrag von nur
 9 gr. würde ein Kranker z. B. ein Schwindsüchtiger oder ein
 mit einem veralteten oder schwer zu heilenden Schaden Behaf-
 teter vielleicht Jahre hindurch im Hospitale auf Kosten der ge-
 dachten Kasse verpflegt werden müssen und derselben einen Ko-
 stenaufwand von hunderten von Thalern verursachen. Dies ist
 weder, noch soll es Zweck der Dienstbotenkrankenkasse sein. Sie ist
 eben eine Kasse für kranke hiesige Dienstboten, denen,
 so lange sie diese Eigenschaft behalten, für den Zeitraum, für
 welchen sie versichert sind, dazu verholffen werden soll, bald wie-
 der hergestellt zu werden, um den Dienstvertrag fortsetzen zu
 können. Sie ist zugleich eine gemeinnützige auch im Interesse
 der Dienstherrschaften bestehende Anstalt, indem sie der Dienst-
 herrschaft die Sorge für kranke Dienstboten abnimmt und sie

Hierbei eine Beilage.

denselben baldmöglichst genesen zurückzugeben sucht. Eben dadurch rechtfertigt es sich auch, die Dienstherrschaften zu einem Beitrage für diesen Zweck heranzuziehen, wenn der Beitrag der Dienstboten zur Bestreitung der Ausgaben der Kasse nicht hinreicht. Und aus gleichem Grunde rechtfertigt es sich ferner, daß wenn die Beiträge der Dienstboten und der Dienstherrschaften nicht genügen die Ausgaben der Kasse zu decken, ein Zuschuß aus dem Generalfonds geleistet wird, da die auf Kosten der Kasse zu verpflegenden Dienstboten größtentheils anderen Gemeinden des Landes und dem Auslande angehören und das Bestehen der Kasse daher auch ein weiteres über die Grenzen der Gemeinde und des Landes reichendes Interesse hat. Bestände die Kasse nicht, so würde die Mehrzahl der hier erkrankten anderen Gemeinden angehörigen Dienstboten sofort den Armenkassen ihrer Heimathsgemeinden zur Last fallen und auf deren Kosten im P.-F.-L.-Hospitale zu verpflegen sein. Die Dienstbotenkrankenkasse nimmt diesen Gemeinden eine nicht unbedeutende Last regelmäßig ab. Sie ist aber nicht dazu da, um für jene Gemeinden in Betreff der ihnen angehörigen, hier dienenden Personen ganz an die Stelle der Armenkasse zu treten und einen auf Kosten der Dienstbotenkrankenkasse aufgenommenen Dienstboten weit über die Versicherungszeit hinaus und wenn er die Eigenschaft eines hier dienenden Dienstboten längst verloren hat, fortwährend bis zur endlichen Wiederherstellung oder bis zum Tode auf Kosten der gedachten Kasse zu unterhalten. Will man eine solche unbeschränkte Verpflichtung der Kasse annehmen, so wird dadurch die Existenz der Kasse in Frage gestellt, da Dienstboten und Dienstherrschaften nur auf ein bestimmtes Maas beschränkte Beiträge leisten und da auch der Zuschuß des Generalfonds auf einen höchsten Betrag von 100 \mathfrak{R} beschränkt ist. Sollten bei einer so ausgedehnten Verpflichtung der Kasse Beiträge und Zuschuß zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, so würde die Deckung fehlen und die Kasse zu bestehen aufhören müssen.

Der Magistrat erlaubt sich übrigens zu bemerken, daß bisher von ihm nach seiner Auffassung über die Verpflichtung der Kasse verfahren ist, so jedoch, daß solchen Dienstboten, welche am Schluß eines Halbjahrs noch als Kranke im Hospitale verbleiben mußten, nicht sofort die Unterstützung der Dienstbotenkrankenkasse entzogen wurde, sondern daß wenn Aussicht vorhanden war, daß der kranke Dienstbote bald als geheilt entlassen werden könne und hier wieder in Dienst treten würde, die Verpflegung auf Kosten der Kasse aus Billigkeitsrück-sicht noch einige Wochen (4 bis 6) fort dauerte, um den

franken Dienstboten nicht in die Lage zu versetzen, sich sofort nach Ablauf des Halbjahrs entweder auf eigene Kosten verpflegen zu lassen oder der Armenkasse seiner Gemeinde anheimzufallen zu müssen.

Von Großherzoglicher Regierung ist darauf rescribirt: daß die Regierung nach nochmaliger Erwägung der Sache mit der Auffassung des Stadtmagistrats über die Verpflichtung der Dienstbotenkrankenkasse sich einverstanden erkläre.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

